



## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung<sup>1</sup>**

Der Deutsche Verein erachtet die Zielstellung des im Referentenentwurf vorgestellten Instruments der Unterstützten Beschäftigung als richtig. Dem integrativen Ansatz, Menschen mit Behinderungen eine neue Perspektive weg von einem Sonderarbeitsmarkt hin zu einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Qualifizierung im Betrieb zu eröffnen, stimmt der Deutsche Verein zu. Aus seiner Sicht ist jedoch noch ein grundsätzliches und langfristiges Konzept zur wirkungsvollen Integration von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in den ersten Arbeitsmarkt erforderlich. Der Deutsche Verein wird sich an einem solchen langfristigen Konzept gerne beteiligen. Zurzeit werden in einer Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins Perspektiven zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf mit einem Schwerpunkt auf den Personenkreis an der Grenze zwischen WfbM und dem ersten Arbeitsmarkt diskutiert.

Bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen besteht aus Sicht des Deutschen Vereins noch Änderungsbedarf, da nicht zu erwarten ist, dass die gesetzten Ziele so in vollem Umfang erreicht werden. Zu einigen Fragen wären für eine erfolgreiche Umsetzung deutlichere gesetzliche Vorgaben notwendig, nicht geklärt ist auch, wie eine dauerhafte Finanzierung gesichert werden soll.

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin in der Geschäftsstelle: Bettina Wagner. Diese Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auf der Grundlage der Beratungen der Arbeitsgruppe „Berufliche Teilhabe behinderter Menschen“ erstellt und vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins am 29. Mai 2008 verabschiedet.

Im Einzelnen:

## **1. Zugang zu den Leistungen der Unterstützten Beschäftigung**

Hinsichtlich des Zugangs zur Unterstützten Beschäftigung regt der DV an, deutlicher herauszustellen, nach welchen Zugangsvoraussetzungen und mit welchem Verfahren die Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers an der Schnittstelle zwischen dem Berufsbildungsbereich der WfbM und der Unterstützten Beschäftigung getroffen werden soll und in welcher Weise die Betroffenen in diesem Prozess mitbestimmen können. Die Beschreibung der Zielgruppe als „behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf“ ist zu unbestimmt, denn behinderte Menschen haben regelmäßig besondere Unterstützungsbedarfe. Für die Menschen mit Behinderungen und die Träger sich möglicherweise anschließender Leistungen ist diese Entscheidung jedoch wegen ihrer Weichenfunktion für die Teilhabe am Arbeitsleben von entscheidender Bedeutung.

**Der Deutsche Verein regt an, im Gesetz zur Unterstützten Beschäftigung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Entscheidung zum Zugang zu der Leistung festzulegen.**

## **2. Inhalt und Qualität der Unterstützten Beschäftigung**

Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung des Förderinstruments Unterstützte Beschäftigung sind sein Inhalt und seine Qualität. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist eine Beschreibung der Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung und der Leistungen zur Berufsbegleitung, wie dies beispielsweise für den Berufsbildungsbereich in § 4 WVO der Fall ist. Auch eine Konkretisierung der Qualitätskriterien, die die Leistungen erfüllen müssen, ist für eine Gewinn bringende Anwendung des Instruments erforderlich, im Gesetzentwurf jedoch nicht vorgesehen. Diese kann jedoch erst erfolgen, wenn eine qualifizierte Beschreibung der Leistung und der damit verfolgten Ziele gelungen ist.

**Der Deutsche Verein erachtet eine differenzierte Beschreibung des Inhalts der Leistungen der Unterstützten Beschäftigung im Gesetz und eine Konkretisierung der Qualitätskriterien für die erfolgreiche Umsetzung des Förderinstruments für wesentlich.**

### **3. Langfristige Konzepte der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

Das Instrument der Unterstützten Beschäftigung soll Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten und soll geeignet sein, nicht behinderungs- und bedarfsadäquaten Beschäftigungen besonders betroffener behinderter Menschen im Arbeitsbereich der WfbM entgegenzuwirken. Schon in den Eckpunkten für die Unterstützte Beschäftigung für behinderte und schwerbehinderte Menschen vom Juli 2007 wurde die Annahme geäußert, dass bei erfolgreicher Einarbeitung zu erwarten sei, dass ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werde. Der Referentenentwurf folgt dieser Vorstellung, indem die Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung auf zwei Jahre, in – ausweislich der Gesetzesbegründung – eng gefassten Ausnahmefällen auf drei Jahre begrenzt sein sollen. Nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses kommt eine Berufsbegleitung nach § 38 a Abs. 3 SGB IX-E in Betracht.

Auch die WfbM verfolgt das Ziel der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Gemäß § 5 Abs. 4 WVO ist es regelhafte Aufgabe der WfbM, den Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass ein großer Anteil des beschriebenen Personenkreises trotz Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt dauerhaft auf Unterstützung, Qualifizierung und Begleitung angewiesen ist. Für viele dieser Menschen wird es schwierig sein, auch nach einer zweijährigen unterstützten Einarbeitung den Abschluss eines Arbeitsvertrages zu erlangen. In weitere Überlegungen zur Unterstützung behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt sollten daher Maßnahmen einbezogen werden, die auch eine dauerhafte Begleitung im Bedarfsfall ermöglichen.

**Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass das Instrument der Unterstützten Beschäftigung ein weiteres Element der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist, der langfristig nur einen Teil des beschriebenen Personenkreises in den ersten Arbeitsmarkt integrieren wird. Er regt weiterführende Konzeptionen an, die dem gesamten Personenkreis eine Perspektive für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen.**

So schwierig es für Menschen des beschriebenen Personenkreises sein wird, nach zweijähriger unterstützter betrieblicher Qualifizierung einen Arbeitsvertrag zu erlangen, so notwendig und sinnvoll ist aus fachlicher Sicht für die meisten Personen, die dies

erreichen, eine dauerhafte Unterstützung und Berufsbegleitung. Für diese Aufgabe werden im Referentenentwurf keine konkreten finanziellen Ressourcen aufgezeigt, die jedoch notwendig sind. Die Kosten hierfür allein auf die Integrationsämter mit dem Verweis auf fragliche Kosteneinsparungen bei der Eingliederungshilfe zu verlagern, berücksichtigt nicht ausreichend die finanzielle Situation der Integrationsämter.

Integrationsämter sind bei ihren Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen auf den bei ihnen verbleibenden Anteil der Ausgleichsabgabe angewiesen. Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe ist jedoch rückläufig. Insbesondere, wenn das Instrument Unterstützte Beschäftigung so erfolgreich, wie mit dem Gesetzesentwurf erhofft, Menschen mit Behinderungen zum Abschluss eines Arbeitsvertrages verhilft, werden die Integrationsämter nicht dazu in der Lage sein, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen die ihnen durch den Referentenentwurf zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Leistungen der Berufsbegleitung sind jedoch insbesondere für viele Arbeitgeber Voraussetzung für den Abschluss eines Arbeitsvertrages. Kann diese Leistung nicht verlässlich gewährleistet werden, würde dies die Chancen auf den Abschluss und die Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen behinderter Menschen erheblich verringern.